

## Die Publizität in der staatlichen Kriegswirtschaft.

Vor einigen Tagen ist in der „Reichspost“ die aus dem Bedürfnisse der Zeit geschöpfte Anregung erschienen, die Personalnoten des Amtsschematismus im Niederösterreichischen Amtskalender auf die staatlichen Kriegszentralen und deren Funktionäre auszuweihen. Bisher spielte die Organisation der staatlichen Kriegswirtschaft, eine so überragende Stellung diese derzeit in der Staatsverwaltung auch einnimmt, im Niederösterreichischen Amtskalender fast gar keine Rolle. (Nur sporadisch finden sich dort einzelne Daten, so in der Rubrik der Aktiengesellschaften über einzelne Kriegszentralen; im Hof- und Staatshandbuch für 1917 lediglich Daten über die Leitung des Ernährungsamtes.) Die Errichtung des Ernährungsamtes und die sodann diesem eingeräumte faktische Stellung eines Ressortministeriums datieren so spät vom Ende des Jahres 1916, daß sie bei der Redigierung des Jahrganges 1917 des Niederösterreichischen Amtskalenders nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Um so mehr darf dies für den Jahrgang 1918 erwartet werden und mit der Aufnahme des Ernährungsamtes als selbstständiger Zentralstelle in den Amtsschematismus ist die Einbeziehung der diesem Amte organisch untergeordneten und mit besonderen Aufgaben und Rechten der Staatsverwaltung ausgestatteten Kriegszentralen und Verbänden, mögen sie als besondere staatliche Ämter, wie die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, oder in der Form von Aktiengesellschaften oder anderer wirtschaftlichen Unternehmungen bestehen, von selbst gegeben, eine notwendige Ergänzung der Darstellung der Kriegswirtschaftlichen Organisation innerhalb der Staatsverwaltung. Es ist auch zu hoffen, daß weiters die im Bereiche anderer Ressorts (besonders Handels-, Ackerbau- und Arbeitsministerium) bestehenden Kriegswirtschaftlichen Spezialrichtungen sowie die Gliederung der staatlichen Kriegswirtschaft bis zu den unteren Instanzen (für Niederösterreich im Runderlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Mai 1917 vorgezeichnet) im nächsten Jahrgange des Amtskalenders zur Darstellung oder doch zur Uebersicht gelangen, darunter die beim Handelsministerium errichtete Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie das für dieses Gebiet errichtete Generalkommissariat, ferner auch die beim Wiener Stadtrat und beim Wiener Magistrat geschaffenen Kriegswirtschaftlichen Amtsstellen, die für Wien die praktisch nächstwichtige Bedeutung haben.

Anschließend hieran möge noch eines anderen, nicht im gleichen, aber doch auch bedeutenden Maße vorhandenen Informationsbedürfnisses der Kriegszeit gedacht werden: eine die Funktionäre sowie die programmatischen Zwecke umfassende Anführung der zahlreichen Organisationen der Kriegsfürsorge, sowohl der freiwilligen als auch der amtlich errichteten, die sich an die Opferwilligkeit der Bevölkerung wenden. Alle diese Organisationen können im Sinne der seit Kriegsbeginn erlassenen Vorschriften nur mit staatsbehördlicher Zustimmung bestehen und müssen sich mindestens grundsätzlich der staatlichen Uebersicht und Kontrolle unterwerfen (etwaige Winkelorganisationen kommen hier nicht in Betracht), haben daher öffentlich autorisierten Charakter. Ihre systematisch geordnete Zusammenstellung eignet sich gewiß zur Aufnahme in den Amtskalender, der hierüber, obwohl er sonst die privaten Vereine aller Art enthält, bisher — bis auf sporadische Angaben („Noten Kreuz“, Witwen- und Waisenhilfsfonds) — keine einigermaßen ausreichenden Mitteilungen bringt. Sich diese auf privatem Wege zu verschaffen, ist derzeit nicht immer leicht, oft sogar sehr schwierig. Gleichwohl ist das Vorhandensein einer solchen allgemein zugänglichen Zusammenstellung und die Ermöglichung, sich auf diesem Gebiete rasch zu unterrichten, im offenbaren Interesse der Kriegsfürsorgezwecke selbst gelegen, sowohl um in der ganzen Bevölkerung die Bereitwilligkeit zu persönlicher und finanzieller Mithilfe möglichst wach zu erhalten als auch um den einzelnen Personenkreisen, denen die Kriegsfürsorge zuteil werden soll, von dem Stande der betreffenden Einrichtungen Kenntnis zu geben; die leider fühlbare Unzulänglichkeit der Mittel vieler Kriegsfürsorgeeinrichtungen kann diese gewiß nicht zur Verbergung ihres Wirkens und ihrer Zwecke führen. Im Anfange der Kriegszeit hat die Stadt Wien eine Zusammenstellung der Kriegsfürsorgeeinrichtungen, damals noch in geringerer Zahl, unter dem Titel „Kriegsfürsorge“ herausgegeben und hierbei auch die gesetzlichen Vorsorgen zur Abhilfe gegen Kriegsnot der minderbemittelten Bevölkerung (staatlicher Unterhaltsbeitrag u. a.) einbezogen. In ähnlichem Umfange könnten die Angaben im Amtskalender, der auch sonst Notizen über einzelne aktuelle Gesetzesbestimmungen enthält, aufgenommen werden, mit Ausschließung allerdings der in dem erwähnten Druckwerke der Stadt Wien seinerzeit einbezogenen weiteren staatlichen Maßnahmen, die seither in mehreren Denkschriften der Regierung die berufene Darstellung erfahren haben.

Von der formalen Organisation abgesehen, besteht auch hinsichtlich der äußerst zahlreicheren und oft rasch wechselnden materiellen Vorschriften der staatlichen Kriegswirtschaft für die ganze

Bevölkerung ein dringliches Bedürfnis nach genauer und zuverlässiger Unterrichtung, welchem durch das Reichsgesetzblatt, die Landesgesetzblätter und die Verwaltungsblätter der Ministerien, auch wenn das bisher fehlende Verordnungsblatt des Ernährungsamtes hinzugekommen sein wird, kaum ausreichend entsprochen werden kann. Diese Art der Kundmachung, vermischt mit den Vorschriften auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung, selbst bei fallweiser Aufnahme in den Tages- und Fachzeitungen, vermag innerhalb der verwirrenden Fülle der kriegswirtschaftlichen Verordnungen, an welchen zumeist auch einschneidende Straffolgen hängen, die keineswegs immer schon durch das allgemeine Rechtsbewußtsein erkennbar sind, dem Publikum die genügend sichere Kenntnis und Uebersicht nicht zu bieten. Hierzu kommt, daß die kriegswirtschaftlichen Vorschriften des Ernährungsamtes und der Ministerien häufig bloße Rahmenverordnungen sind, die lebendigen Inhalt und Geltung erst durch die hierauf gegründeten Anordnungen der Landesbehörden erlangen, ja oft auch — zumal von diesen manche auch im Landesgesetzblatte nicht enthalten sind — die Erlasse der Bezirksbehörden (in Wien des Magistrates) praktisch die Hauptbedeutung besitzen. Es würde daher eine dem derzeitigen Bedürfnisse dienende vervollkommnere Art der Kundmachung der Vorschriften auf dem Gebiete der staatlichen Kriegswirtschaft sich sehr empfehlen. Diese wäre, neben der bisher geübten Einschaltung in den bestehenden Gesetz- und Verordnungsblättern, wohl am zweckmäßigsten bei den politischen Landesbehörden zu organisieren, von welchen zumeist die zur unmittelbaren Verwirklichung bestimmten Anordnungen ausgehen und an welche andererseits die grundsätzlichen Vorschriften der Zentralstellen sowie etwaige lokale Durchführungsvorschriften der Bezirksbehörden bekanntgegeben werden müssen.

Bei den Landesbehörden würde sich also eine — neu einzuführende — besondere Kundmachung der grundsätzlichen und der Durchführungsvorschriften der staatlichen Kriegswirtschaft zu konzentrieren haben, wofür auch die Notwendigkeit der möglichst gleichzeitigen Kundmachung in den Landespräsen des betreffenden Kronlandes bestimmend sein dürfte. Um dem Zwecke der besseren Uebersicht und Unterrichtung zu entsprechen, sollte aber diese — die von allen berufenen Stellen ausgehenden kriegswirtschaftlichen Vorschriften, die in dem betreffenden Kronlande gelten, umfassende — Kundmachung getrennt nach Fachgebieten erfolgen, also für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für zutreffend (nicht allzu eng) abgegrenzte einzelne Industriegebiete oder Arten von Kriegsleistungen, daneben noch für ein allgemeines Gebiet, in welchem allgemein geltende oder in kein spezielles Gebiet gehörende Vorschriften einzureihen wären. Für jede dieser einzelnen Abteilungen (Serien) des neuen kriegswirtschaftlichen Landesverordnungsblattes wäre eine abgeordnete Herausgabe und Bezugsmöglichkeit zu schaffen. In jeder dieser Abteilungen könnte auch die Verlautbarung der Geschäftsberichte und Abschlüsse der für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommenden kriegswirtschaftlichen Zentralen und Verbände, soweit eine amtliche Veröffentlichung ihres Inhaltes stattzufinden hat, vorgenommen werden. In privaten Sammelwerken, welchen die amtliche Gewähr und die stets fortlaufende Ergänzung auf den neuesten Stand mangelt, könnte kein Ersatz gefunden werden. Das neue besondere Amtsorgan für kriegswirtschaftliche Kundmachungen wäre eine Begleiterscheinung der außerordentlichen staatssozialen Aufgaben der Staatsverwaltung in der gegenwärtigen Zeit und geeignet, durch erleichterte Unterrichtung und Uebersicht der Bevölkerung deren Verständnis, Willenskraft und allseitige Mitwirkung bei dem wirtschaftlichen Durchhalten zu stärken.